

**Satzung  
des Zweckverbandes für das Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung Aachen**

vom 03.12.1979,  
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 29.02.2016

---

**§ 1  
Vereinsmitglieder, Zweck, Name,  
Sitz und Siegel des Zweckverbandes**

- (1) Die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen“.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen“; er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er führt als Dienstsiegel das kleine Landeswappen in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der derzeit geltenden Fassung (GV.NW. S. 720).

**§ 2  
Grundlagen der Verfassung und Verwaltung  
des Zweckverbandes**

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 03. 02.2015 (GV.NRW.S.204) in sinngemäßer Anwendung nach den Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Juli 1994 (GV.NRW.S 657) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht diese Satzung Sonderregelungen trifft.

**§ 3  
Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlperiode bestellt.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person zu benennen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Satzung des Zweckverbandes, der Institutsordnung und anderer nach Satzungsrecht zu erlassenden Bestimmungen,
- b) Erlass und Änderung der Prüfungsordnungen, soweit hierfür anderweitige Zuständigkeiten nicht begründet sind,
- c) Wahl der nach der Institutsordnung besonders zu berufenden Mitglieder des Institutsbeirats,
- d) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes mit Ausnahme von Aushilfskräften auf Zeit, deren Einstellung und Entlassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel dem/der Verbandsvorsteher/in überlassen sind,
- e) Festsetzung der Vergütung für Lehr- und Prüfungstätigkeit,
- f) Festsetzung der Entgelte für Ausbildungslehrgänge (Lehrgangsgeld).

## **§ 6**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist schriftlich durch den/die Vorsitzende/n – spätestens zwei Wochen vor der Sitzung – einzuberufen. Der/die Vorsitzende hat einzuberufen, wenn ein Mitglied dieses unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

- (3) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in fest.
- (4) Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

## **§ 7**

### **Teilnahme an der Verbandsversammlung**

Der/Die Verbandsvorsteher/in und der/die Studienleiter/in des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen oder ihre Vertreter/in nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Institutsvorsteher/in im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorstehers/in.
- (4) Zur Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin bzw. des/ Verbandsvorstehers die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließen. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/in kann auch in solchen Fällen Entscheidungen treffen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet; sie sind der Verbandsversammlung zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.
- (6) Zur Wirksamkeit verpflichtender Erklärungen des Zweckverbandes genügt die Unterschrift des/der Verbandsvorstehers/in oder seines/ihrer Vertreters/in. Dies gilt auch für beamtenrechtliche Urkunden und Anstellungsverträge.

## **§ 9 Institutsbeirat**

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Studieninstituts kann ein Institutsbeirat gebildet werden. Zusammensetzung und Aufgaben des Institutsbeirats werden durch die Institutsordnung geregelt.

## **§ 10 Hauptamtliche Dienstkräfte**

Der/Die Studienleiter/in und die übrigen Dienstkräfte des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen werden als hauptamtliche Beamter/innen des Zweckverbandes oder als tariflich Beschäftigte eingestellt.

## **§ 11 Führung der Haushaltswirtschaft**

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der/Die Studienleiter/in hat den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen aufzustellen und rechtzeitig dem/der Vorstandsvorsteher/in zur Bestätigung vorzulegen. Der/Die Vorstandsvorsteher/in leitet den von ihm bestätigten Entwurf der Versammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge (insbesondere Lehrgangsgelder sowie Entgelte für Fortbildung und Personalauslese) die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
- (4) Die Umlage der Verbandmitglieder bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umlage des Verbandmitgliedes StädteRegion Aachen sich nach dem Wert bemisst, der sich nach Abzug der amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl für die Stadt Aachen aus der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Gesamtbevölkerungszahl für die StädteRegion Aachen ergibt. Die Umlage, die auf das Verbandmitglied Stadt Aachen entfällt, bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl für die Stadt Aachen. Die Ermittlung der Umlage für die Kreise Düren und Heinsberg bleiben von der Regelung unberührt. Die Umlage ist im Voraus in vierteljährlichen Raten zu zahlen.
- (5) Die Verbandmitglieder stellen dem Studieninstitut die erforderlichen Räume einschließlich Beleuchtung und Heizung sowie Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 12 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der/die Verbandsvorsteher/in angehört.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamt/innen und tariflich Beschäftigten sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Angestellten durchführbar ist. Die Rechtsstellung der Beamt/innen und Versorgungsempfänger/innen bei der Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach den §§ 18, 19 des Beamtenstatusgesetzes i.d.F. vom 05.02.2009 (BGBl. I. S. 160); diese Bestimmungen gelten entsprechend für die tariflich Beschäftigten.

## **§ 13 Verfahren**

Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang am Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, sowie durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt des Zweckverbandes vollzogen.